



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber:

Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Börkowsy (Blola)

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amtsleiter des Amtes Burg (Spreewald), Herr Tobias Hentschel, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 42,00 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Briesen

- Hauptsatzung der Gemeinde Briesen/Brjazyna Seite 2
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Briesen/Brjazyna Seite 3

Gemeinde Burg (Spreewald)

- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass entsprechend dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) für die Gemeinde Burg (Spreewald) im Jahr 2020 Seite 4

Gemeinde Guhrow

- Hauptsatzung der Gemeinde Guhrow/Góry Seite 4
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Guhrow/Góry Seite 6

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

- Entschädigungssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz Seite 6

Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)

- Wirtschaftsplan 2020 Seite 7

Jagdgenossenschaft Dissen

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 8

Jagdgenossenschaft Fehrow

- Einladung zur Jahreshauptversammlung Seite 8

Jagdgenossenschaft Schmogrow

- Einladung zur Genossenschaftsversammlung Seite 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- Sitzungstermine der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 8
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 9
- Lagerfeuer an Ostern - Hinweis der Ordnungsverwaltung Seite 9
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Schmogrow Seite 10
- Stellenausschreibung des Amtes Burg (Spreewald) Seite 10
- Ausschreibung von Ausbildungsplätzen Seite 11

Nichtamtliche Bekanntmachungen

- Die Märkische Kiefer und der Klimaschutz Seite 11
- Pächter Ankauf von Flächen in Burg (Spreewald) im Bereich Flurneuordnung Seite 11
- Regionalförderung: 9. Antragsfrist für LEADER-Förderung festgelegt Seite 11

Service

- Amtsstuben sind nicht lahmgelegt Seite 12
- TAZ-Kontakt Daten Seite 12
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Briesen

Hauptsatzung der Gemeinde Briesen/Brjazyna

Die Gemeinde Briesen/Brjazyna erlässt aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), die folgende, von der Gemeindevertretung am 27. Januar 2020 beschlossene Hauptsatzung:

§ 1

Name, Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Briesen/Brjazyna.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Burg (Spreewald) an.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln werden zweisprachig beschriftet.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen.

Näheres wird in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Briesen/Brjazyna geregelt.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere die in der Gemeinde organisierten Jugendgruppen einzubeziehen.

§ 3

Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde ab einem Wert von 10.000 Euro, darunter handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen ab einem Wert von 50.000 Euro netto sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von 25.000 Euro netto, darunter handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5.000 Euro vor.

(4) Die Gemeindevertretung behält sich die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB vor, sofern es sich um Baumaßnahmen im Außenbereich handelt oder Baumaßnahmen nicht den örtlichen Satzungen entsprechen.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen, Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 7 Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksgeschäfte,
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

(3) Gemäß § 36 Absatz 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann während der Dienststunden im Dienstgebäude des Amtes Burg (Spreewald), Sitzungsdienst, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) wahrgenommen werden.

§ 6

Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben. Das Verfahren zur Bildung und Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 43 BbgKVerf.

(2) § 5 gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)".

Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor oder der Amtsdirektorin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Der Bekanntmachungskasten befindet sich vor dem Grundstück Dorfstraße 61. Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des oder der jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit im Einzelfall Gründe des öffentlichen Wohls oder die Wahrung von Rechten Dritter entgegenstehen und dies gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf beschlossen wird.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Briesen vom 26. Januar 2009 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 30.01.2020

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Briesen/Brjazyna

Die Gemeinde Briesen/Brjazyna erlässt aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), und des § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Briesen/Brjazyna die folgende, von der Gemeindevertretung am 27. Januar 2020 beschlossene Satzung:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Briesen/Brjazyna aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in dieser Satzung die Einzelheiten bestimmt.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne dieser Satzung sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Personen, die in der Gemeinde Briesen/Brjazyna ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (im Folgenden: Einwohnerschaft).

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung ist die Einwohnerschaft berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Amtsdirektorin bzw. den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit der Einwohnerschaft erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Die gesamte oder die auf ein Gebiet begrenzte Einwohnerschaft hat Rede- und Stimmrecht. Ob über die Einwohnerversammlung eine Niederschrift gefertigt wird, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerschaft unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Gemeinde oder einzelner Teile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und gemäß § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes, der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und § 15 Absatz 4 Satz 2 bis 5 BbgKVerf in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen treffen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter des Amtes Burg (Spreewald).

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Briesen vom 9. März 2009 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 30.01.2020

gez. Tobias Hentschel
Amtdirektor

- Siegel -

Gemeinde Burg (Spreewald)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass entsprechend dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) für die Gemeinde Burg (Spreewald) im Jahr 2020

Gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], S.3), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), erlässt die Gemeinde Burg (Spreewald) auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. Februar 2020 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 BbgLÖG

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020 in der Gemeinde Burg (Spreewald) aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

- am 19.04.2020 aus Anlass des 18. Spreewald-Marathons,
- am 12.07.2020 aus Anlass des Handwerker- und Bauernmarktes,
- am 26.07.2020 aus Anlass des Töpfermarktes,
- am 30.08.2020 aus Anlass des Heimat- und Trachtenfestes,
- am 06.12.2020 aus Anlass des Adventsfestes.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Burg (Spreewald).

§ 4

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2020 beschränkt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 21.02.2020

gez. Tobias Hentschel

- Siegel -

Gemeinde Guhrow

Hauptsatzung der Gemeinde Guhrow/Góry

Die Gemeinde Guhrow/Góry erlässt aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), die folgende, von der Gemeindevertretung am 10. Februar 2020 beschlossene Hauptsatzung:

§ 1

Name, Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Guhrow/Góry.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Burg (Spreewald) an.
- (3) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürgerinnen und Bürger. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln werden zweisprachig beschriftet.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen.

Näheres wird in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Guhrow/Góry geregelt.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.,
3. projektbezogene Beteiligung.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In der Gemeindevertretung ist ein Vertreter oder eine Vertreterin als Kinder- und Jugendbeauftragter bzw. -beauftragte verpflichtet, die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde benennen aus ihren Reihen außerdem eine Verbindungsperson, die regelmäßigen Kontakt zur Gemeindevertretung hält.

§ 3**Der Gemeindevertretung vorbehalten
Entscheidungen**

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde ab einem Wert von 10.000 Euro, darunter handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen ab einem Wert von 50.000 Euro netto sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von 25.000 Euro netto, darunter handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5.000 Euro vor.

(4) Die Gemeindevertretung behält sich die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB vor, sofern es sich um Baumaßnahmen im Außenbereich handelt oder Baumaßnahmen nicht den örtlichen Satzungen entsprechen.

§ 4**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf
oder anderer Tätigkeit**

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

b) Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 5**Öffentlichkeit der Sitzungen,
Einsicht in Beschlussvorlagen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 7 Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Grundstücksgeschäfte,
- c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

(3) Gemäß § 36 Absatz 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann während der Dienststunden im Dienstgebäude des Amtes Burg (Spreewald), Sitzungsdienst, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) wahrgenommen werden.

§ 6**Ausschüsse**

(1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben. Das Verfahren zur Bildung und Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 43 BbgKVerf.

(2) § 5 gilt entsprechend.

§ 7**Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor oder der Amtsdirektorin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Der Bekanntmachungskasten befindet sich vor dem Grundstück Lindenstraße 30. Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des oder der jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit im Einzelfall Gründe des öffentlichen Wohls oder die Wahrung von Rechten Dritter entgegenstehen und dies gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf beschlossen wird.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

§ 8**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Guhrow vom 5. Februar 2009 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 12.02.2020

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Guhrow/Góry

Die Gemeinde Guhrow/Góry erlässt aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), und des § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Guhrow/Góry die folgende, von der Gemeindevertretung am 10. Februar 2020 beschlossene Satzung:

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmung

(1) Für die in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Guhrow/Góry aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in dieser Satzung die Einzelheiten bestimmt.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne dieser Satzung sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Personen, die in der Gemeinde Guhrow/Góry ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (im Folgenden: Einwohnerschaft).

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung ist die Einwohnerschaft berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Amtsdirektorin bzw. den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit der Einwohnerschaft erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. § 7 Absatz 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Die gesamte oder die auf ein Gebiet begrenzte Einwohnerschaft hat Rede- und Stimmrecht. Ob über die Einwohnerversammlung eine Niederschrift gefertigt wird, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerschaft unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerbefragung

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Gemeinde oder einzelner Teile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und gemäß § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen treffen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter des Amtes Burg (Spreewald).

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Guhrow vom 5. Februar 2009 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 12.02.2020

gez. Tobias Hentschel

Amtsdirektor

- Siegel -

Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Entschädigungssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz

Die Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 i. V. m. § 30 Absatz 4, § 45 Absatz 5 und § 97 Absatz 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), sowie des § 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]), die folgende von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20. Februar 2020 beschlossene Entschädigungssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz einschließlich der Ausschüsse sowie die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohnerinnen und Einwohner. Sie gilt darüber hinaus im Falle des § 10 für jeden Vertreter bzw. jede Vertreterin der Gemeinde in einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Grundsätze

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und Ausschüsse erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung deckt die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für zusätzlichen Bekleidungsbedarf, Verzehr, Fachliteratur, Fahrtkosten, Nutzung der Telekommunikation und für Informationstechnik. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten. Daneben werden Verdienstausfall und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt.

§ 3**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus für einen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (3) Wird ein Mandat ununterbrochen für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die darauffolgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Ausübung eingestellt.
- (4) Das Sitzungsgeld wird spätestens nach drei Monaten ausbezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgeld erhält, wer durch eigenhändige Unterschrift auf der Anwesenheitsliste seine Teilnahme an der Sitzung dokumentiert. Eine Nichtteilnahme ist entsprechend der Geschäftsordnung anzuzeigen. Neben dem Sitzungsgeld wird ein Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.
- (5) Das Sitzungsgeld wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sich die Teilnahme über mindestens die Hälfte der Sitzungszeit erstreckt.

§ 4**Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

Die Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beträgt 70 Euro monatlich.

§ 5**Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister beträgt 500 Euro monatlich.
- (2) Dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des oder der Vertretenen nach Absatz 1 gezahlt, wenn die Vertretung länger als zwei zusammenhängende Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des oder der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (3) Ist die Funktion nach Absatz 1 nicht besetzt und wird daher von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese oder dieser für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung 100 Prozent des Betrages nach Absatz 1.
- (4) Ist der ehrenamtliche Bürgermeister oder die ehrenamtliche Bürgermeisterin zugleich Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherin, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 6**Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsteiles beträgt 200 Euro monatlich.
- (2) Ist ein Ortsvorsteher oder eine Ortsvorsteherin zugleich Gemeindevertreter bzw. Gemeindevertreterin, wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7**Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 oder § 5 ein Sitzungsgeld von 30 Euro je Sitzung.
- (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld von 30 Euro je Sitzung.
- (3) Vorsitzende von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister bzw. ehrenamtliche Bürgermeisterin oder Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherin sind, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30 Euro.

§ 8**Ersatz des Verdienstauffalls und der Aufwendungen für Betreuung**

- (1) Ein Verdienstauffall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.
- (2) Der Verdienstauffall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (5) Die Entschädigung nach Absatz 4 wird nur bis zu einem Höchstsatz von 13 Euro je Stunde gewährt.

§ 9**Reisekostenvergütung**

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, bei Dienstreisen des oder der Vorsitzenden von der Stellvertretung, genehmigt und vom Amtsdirektor oder der Amtsdirektorin angeordnet werden.

§ 10**Vergütung aus der Vertretung in rechtlich selbstständigen Unternehmen**

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Als angemessene Aufwandsentschädigung werden 1.200 Euro im Jahr angesehen.
- (3) Die Vergütungen sind gegenüber dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin unaufgefordert anzuzeigen.

§ 11**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 28. Juni 2007 und deren 1. Änderung vom 4. Februar 2010 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blöta), 21.02.2020

gez. Tobias Hentschel
Amtsdirektor

- Siegel -

**Trink- und Abwasserzweckverband
Burg (Spreewald)****Bekanntmachungsanordnung**

Der Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) für das Wirtschaftsjahr 2020 vom 02.12.2019 hat der Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 07.02.2020, Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 genehmigt. Der nachstehende Feststellungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2020 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) vom 02.12.2019 für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten in den Geschäftsräumen des TAZ Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald) aus.

Burg (Spreewald), 14.02.2020

gez. Tobias Hentschel
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2020

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund der §§ 5 Nr. 1 und 14 Abs. 1 der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) vom 18.03.2019 i. V. m. § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 02.12.2019 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	3.029.000 €
die Aufwendungen	2.854.396 €
der Jahresgewinn	174.604 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	598.260 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-869.440 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	116.800 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	300.000 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	1.786.750 €
2.3 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 15 Abs. 3 der Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) vom 18.03.2019 haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

	Anteil (v.H)	
Gemeinde Briesen		0 €
Gemeinde Burg (Spreewald)		0 €
Gemeinde Dissen-Striesow		0 €
Gemeinde Guhrow		0 €
Gemeinde Schmogrow-Fehrow		0 €
Gemeinde Werben		0 €
	0	0 €

Burg (Spreewald), den 02.12.2019

gez. Tobias Hentschel gez. Ira Frackmann
Verbandsvorsteher Vorsitzende der Verbandsversammlung

Jagdgenossenschaft Dissen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Dissen lädt zur Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 27. März, um 19 Uhr, in das Gasthaus „Wendischer Hof“ in Dissen herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Revisionskommission
5. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
6. Bericht der Jagdpächter
7. Beschlussfassung des neuen Haushaltsplanes 2020/21
8. Diskussion und Sonstiges

gez. Vorstand Jagdgenossenschaft Dissen

Jagdgenossenschaft Fehrow

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Fehrow lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkung Fehrow zur Jahreshauptversammlung ein. Termin ist der 13. März, um 19 Uhr im Sportlerheim Fehrow.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Eröffnung
- Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden, der Kassenführerin, sowie der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
- Rechenschaftsbericht der Jagdpächter
- Diskussion
- Beschluss über anteilige Auszahlung aus der Wildschadenskasse zur Beschaffung von Jagdeinrichtungen zur Wildschadensreduzierung
- Schlusswort des Vorsitzenden

Für alle, die nicht Flächeneigentümer sind, ist eine Vollmacht erforderlich.

Veränderungen der Eigentumsverhältnisse sind durch Vorlage eines Grundbuchauszugs (Kopie) nachzuweisen.

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Schmogrow

Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schmogrow bzw. ihre gesetzlichen Vertreter werden zur Genossenschaftsversammlung am Freitag, dem 3. April, um 19 Uhr, in das Sportlerheim Schmogrow eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers Pachtjahr 2019/20
4. Kassenbericht/Jahresrechnung 2019/20
5. Bericht des Jagdpächters
6. Bericht der Rechnungsprüfer/Jahresabrechnung 2019/20
7. Diskussion über die Berichte
8. Entlastung des Jagdvorstandes und Kassenführers für die Jahresabrechnung 2019/20 durch die Genossenschaftsversammlung
9. Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes 2020/21 durch den Kassenführer
10. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2020/21 durch die Genossenschaftsversammlung
11. Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
12. Verlängerung des Jagdpachtvertrages
13. Schlusswort
14. Auszahlung der Jagdpacht für die letzten zwei Pachtjahre

gez. Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schmogrow

Öffentliche Bekanntmachungen

Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

Dienstag, 10. März

19.00 Uhr, Hauptausschuss Dissen-Striesow, Heimatmuseum Dissen

Dienstag, 17. März

19.30 Uhr, Bauausschuss Werben, Sportlerheim

Mittwoch, 18. März

19.30 Uhr, Kulturausschuss Werben, Sportlerheim
18.00 Uhr, Gemeindevertretung Burg (Spreewald), Haus der Begegnung

Dienstag, 24. März

19.30 Uhr, Hauptausschuss Werben, Sportlerheim
18.30 Uhr, Kultur-, Tourismus- und Sozialausschuss Burg (Spreewald)

Donnerstag, 26. März

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Dissen-Striesow, Dorfgemeinschaftshaus Striesow

Montag, 30. März

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Guhrow, Gemeindebüro

Donnerstag, 2. April

19.00 Uhr, Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow, Sportlerheim Schmogrow

Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Amtsausschuss Burg (Spreewald)

Sitzung am 20.01.2020

öffentlicher Teil:

- 10/001/2020: Ertüchtigung Schulstandort Burg (Spreewald) – Beschluss zur Errichtung von Verschattungsanlagen ohne Fördermittel im Jahr 2020.
10/002/2020: Beschluss zur Schaffung einer zusätzlichen Stelle Standesbeamtin/Standesbeamter

Hauptausschuss Burg (Spreewald)

Sitzung am 22.01.2020

öffentlicher Teil:

- 02/006/2020: Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung zur Durchführung eines Höhenfeuerwerkes in der Gemeinde Burg (Spreewald) zum 18. Spreewaldmarathon vom 17. bis 19. April 2020

Gemeindevertretung Briesen

Sitzung am 27.01.2020

nichtöffentlicher Teil:

- 01/004/2020: Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Briesen/Brjazyna (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
01/002/2020: Beschluss der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Briesen/Brjazyna (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
01/003/2020: Beschluss der Entschädigungssatzung der Gemeinde Briesen/Brjazyna

Gemeindevertretung Dissen-Striesow

Sitzung am 28.01.2020

nichtöffentlicher Teil:

- 03/001/2020: Beschluss zur Mitgliedschaft der Gemeinde Dissen-Striesow im Arznei- und Gewürzpflanzengarten Spreewald e.V.
03/002/2020: Genehmigung der Eilentscheidung vom 08.01.2020 - Sanierung und Umnutzung Hofstelle „Tylcyc“ mit Neubau einer Feuerwehrgarage - Auftragsvergabe: Los 7 - Putz-, Stuck und Gerüstbauarbeiten an die Fa. Schweizer GmbH aus Guhrow
03/004/2020: Beschluss des Antrages an den Landkreis Spreenneiße zur Übernahme des Heimatmuseums Dissen in kreisliche Trägerschaft

Gemeindevertretung Burg (Spreewald)

Sitzung am 05.02.2020

öffentlicher Teil:

- 02/001/2020: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Neubau eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Flurstück 39/12 der Flur 15 in der Gemarkung Burg
02/002/2020: Beschluss zur Festlegung zur erforderlichen Mindestbreite von Straßenquerschnitten in der Gemeinde Burg (Spreewald)
02/004/2020: Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Erweiterung der Hofstelle „Burg Kolonie 73“ zur Realisierung der Fließbrauerei Burg auf dem Grundstück Flurstück 68/2 der Flur 3 in der Gemarkung Burg
02/007/2020: Abriss „Alter Konsum“ Burg (Spreewald) - Auftragsvergabe Bauleistungen an die Fa. SBR Görnitz GmbH
02/010/2020: Auftragsvergabe Bauleistung für die Sanierung der Brücke über die Hauptspreewald 08/146 im Zuge des Wanderweges, Jugendherbergsweg/Wendenkönigstraße an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

Gemeindevertretung Guhrow

Sitzung am 10.02.2020

nichtöffentlicher Teil:

- 05/001/2020: Beschluss der Hauptsatzung der Gemeinde Guhrow/Góry (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
05/002/2020: Beschluss der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Guhrow/Góry (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

Lagerfeuer an Ostern - Hinweis der Ordnungsverwaltung

Der Antrag für das Abbrennen eines Lagerfeuers an Ostern (Osterfeuer) ist bis spätestens Freitag, 20. März, 11 Uhr, in der Ordnungsverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) einzureichen. Die Gebühr beträgt 35 Euro.

Der Antrag muss folgendes enthalten:

- Ort, Datum, Uhrzeit des Abbrennens;
- Einverständnis des Grundstücksbesitzers (bei Fremdfächennutzung);
- Name und Anschrift des Veranstalters,
- telefonische Erreichbarkeit.

Die Ordnungsverwaltung weist darauf hin, dass der Antragsteller auch bei Genehmigung des Lagerfeuers an Ostern durch die Verwaltung in vollem Umfang für eventuell entstehende Schäden Dritter z. B. durch Funkenflug haftbar bleibt.

Bei Waldbrandgefahrenstufe 5 sind Lagerfeuer an Ostern generell untersagt, auch wenn sie zuvor genehmigt worden sind. Kann die Durchführung des Lagerfeuers an Ostern aufgrund der Waldbrandgefahrenstufe 5 nicht vollzogen werden, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Verwaltungsgebühr.

Auch traditionelle Osterfeuer sind bei Waldbrandwarnstufe 5 generell untersagt. Die Ordnungsverwaltung behält sich vor, traditionelle Osterfeuer nach Einzelfallprüfung dennoch zu gestatten. Es ist grundsätzlich verboten alte Möbel, Pressspanplatten, Polstermöbel, Gummi, Plastik, brennbare Flüssigkeiten, Farben und Lacke zu verbrennen.

Weitere wichtige Hinweise zum Abbrennen eines Lagerfeuers an Ostern bzw. eines traditionellen Osterfeuers entnehmen Sie bitte den Antragsunterlagen.

Antragsformulare können unter www.amt-burg-spreewald.de (Bürgerservice - Formularenservice) heruntergeladen werden oder sind im Amt Burg (Spreewald) erhältlich.

Ihre Ordnungsverwaltung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Schmogrow

Die Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Schmogrow findet am Freitag, dem 20. März, um 19 Uhr, im Sportlerheim in Schmogrow statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Mitglieder sowie Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Berichte des Vorstandes und Diskussion
3. Entlastung des Vorstandes

4. Haushaltsplan 2020

5. Sonstiges

Um vollständiges und pünktliches Erscheinen aller Mitglieder wird gebeten. Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit bitten wir Sie, im Verhinderungsfall eine Person zu bevollmächtigen, Ihre Interessen zu vertreten.

Der Vorstand

Stellenausschreibung des Amtes Burg (Spreewald)

Das Amt Burg (Spreewald) schreibt zum 1. Juni 2020 die unbefristete Stelle

**des Gemeindearbeiters/der Gemeindearbeiterin (m/w/d)
für die Gemeinde Briesen/Brjazyna
in Kombination mit den Aufgaben
des Hausmeisters/der Hausmeisterin (m/w/d)
in der Grundschule „Mato Kosyk“ Briesen/Brjazyna**

in Vollzeit (40 Wochenstunden) aus. Davon entfallen durchschnittlich je 20 Wochenstunden auf die Tätigkeiten für die Gemeinde und auf die Aufgaben in der Schule. Die Stelle ist organisatorisch dem Bauhof des Amtes Burg (Spreewald) angegliedert.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

Dorfpflege in Briesen/Brjazyna: Grün- und Parkanlagenpflege; Sauberhaltung der befestigten Flächen; Beseitigung von Wildwuchs; Ordnung, Sauberkeit und Winterdienst an den Bushaltestellen; Pflege der Fuß- und Radwege an kommunalen Grundstücken und der Feuerwehrzufahrt.

Technische Arbeiten: kleine Reparaturen und Instandsetzungen; Reinigung und Pflege der vorhandenen Technik; Hilfeleistungen in den gemeindeeigenen Gebäuden; Vor- und Nachbereitung von Dorffesten.

Friedhof: Pflegearbeiten auf Wegen und Flächen einschl. Urnengemeinschaftsanlage; Laub harken; Winterfestmachung der Wasserversorgung; Winterdienst bei Beerdigungen; Reparaturen an Gebäuden, Geräten und Anlagen; Prüfung der Umzäunung; für allgemeine Ordnung und Sicherheit sorgen; Kontrolle abgelaufener Grabstellen bzw. von Einebnungen; Erledigung notwendiger Formalitäten mit der Friedhofsverwaltung; Vorbereitung von Bestattungen: Gespräche mit den Angehörigen führen und Beratung über Grabstätten und Zuweisung der Stelle; Vor- und Nachbereitung der Feierhalle und ihres Umfeldes bei Bestattungen.

Schule: Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf den Außenanlagen; Bedienung, Überwachung und Optimierung der technischen Anlagen (Heizung, Lüftung usw.) und deren Verbrauch; Mithilfe bei der technischen Vorbereitung von Veranstaltungen einschl. Herrichten der betreffenden Räumlichkeiten; Objektinstandhaltung einschließlich Veranlassung und Kontrolle von Reparatur- und Wartungsarbeiten, Durchführung kleinerer Reparaturarbeiten; gelegentliche Qualitätskontrolle der Reinigungsarbeiten; Neuinstallation und Instandsetzung von Mobiliar und Unterrichtsmitteln; Pflege der Außenanlagen einschließlich Winterdienst, Bewässerung der Multisportanlage; Abfallsortierung; Schließ- und Kontrolldienste.

Anforderungen:

- eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung (beispielsweise Installateur/in, Tischler/in, Elektriker/in, Maler/in oder Fachleute weiterer Handwerksberufe, die für die Tätigkeit als Hausmeister/in von Vorteil ist)
- handwerkliches Geschick, technisches Verständnis, selbstständige Arbeitsweise

- Führerschein mindestens Klasse B (Nachweis ist mit Bewerbung einzureichen!)
- bei Einstellung: Nachweis der Höhentauglichkeit
- Die Berechtigung zum Führen von Motorsägen und weitere Befähigungen (z. B. Hubarbeitsbühne) sind wünschenswert. (Entsprechende Nachweise sind mit der Bewerbung einzureichen!)
- Ebenso wird eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit erwartet. Insbesondere wird ein gutes Einfühlungsvermögen im Umgang mit der Schulleitung, den Lehrkräften sowie mit den Schülerinnen und Schülern vorausgesetzt.
- Sie sind taktvoll und haben keine Scheu im Umgang mit Hinterbliebenen.
- Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung (bspw. Winterdienst, Dorffeste, an Wochenenden und abends)
- bei Einstellung: Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- Die Bereitschaft zur Mitwirkung in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Amt Burg (Spreewald) ist wünschenswert.

Wir bieten Ihnen:

- eine anspruchsvolle, vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit im Rahmen einer unbefristeten Vollzeitbeschäftigung (40 Wochenstunden)
- eine zusätzliche, betriebliche Altersvorsorge für Beschäftigte und die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen

Die Stelle wird bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nach EG 5 TVöD vergütet.

Ihre schriftliche Bewerbung (keine E-Mail!) mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, Referenzen, Nachweis der o. g. Qualifikationen bzw. Berechtigungen) richten Sie bitte bis zum 31. März 2020 an das Amt Burg (Spreewald), Herr Neumann, Kennwort: Gemeinde Briesen/Brjazyna, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota). Auf die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt Burg (Spreewald) im Rahmen von Stellenausschreibungen gemäß Artikel 13 DSGVO“ – veröffentlicht auf www.amt-burg-spreewald.de/ausschreibungen/stellenmarkt – wird hingewiesen. Mit der Abgabe Ihrer Bewerbung erkennen Sie diese Hinweise an.

Aus Kostengründen wird auf eine Eingangsbestätigung und auf Zwischennachrichten verzichtet. Wenn Sie eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen wünschen, bitten wir Sie, einen ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag beizufügen. Ansonsten werden die eingereichten Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Jegliche Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung und einem evtl. Vorstellungsgespräch entstehen, werden vom Amt nicht erstattet.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 20.02.2020

gez. Tobias Hentschel
Amtdirektor

Ausschreibung von Ausbildungsplätzen

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ stellt zum

1. August 2020

2 Auszubildende für den Beruf

Wasserbauer/-in

ein.

Die dreijährige Ausbildung beinhaltet die berufstheoretische Ausbildung im Berufsbildungszentrum Kleinmachnow sowie die fachpraktische Ausbildung im Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ in Raddusch.

Anforderungen:

- Fachoberschulreife mit einem guten Abschluss
- Absolviertes Praktikum/Ferientätigkeit beim WBV „Oberland Calau“ ab Klasse 9
- Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber „Erstuntersuchung nach § 32 Abs.1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Nachweis der Schwimmfertigkeit, Mindestanforderung: Deutsches Schwimmbzeichen in Bronze (Freischwimmer)

Bewerbungen mit:

1. handgeschriebenem Lebenslauf
2. Passbild
3. beglaubigten Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse

sind bis zum 30.03.2020 zu richten an den:
Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“
Raddusch Lindenstraße 2
03226 Vetschau/Spreewald

Hinweis

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Schloddarick
Geschäftsführer

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Die Märkische Kiefer und der Klimaschutz

Die Verein der Waldbauernschule Brandenburg bietet praktische Handlungsoptionen für Waldbesitzerinnen und Waldeigentümer und lädt zu seinen alljährlichen Frühjahrsexkursionen ein.

Unter anderem **am 6. und 7. März in Drebkau-Kausche** werden allen interessierten märkischen Privatwald-Eigentümern und Mitgliedern von Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) umfangreiche Informationen zur Bewirtschaftung des Waldes und viele praktische Kniffe zur richtigen und nachhaltigen Waldpflege angeboten.

Die Kurse richten sich an alle Waldbesitzenden, unabhängig davon, wie viel Wald sie besitzen oder ob sie bereits in einer FBG organisiert sind. In Vorträgen wird auf Themen, wie die aktuellen Anforderungen an den Waldbau, eingegangen. Die forstliche Förderung ist ab diesem Jahr deutlich der Marktlage angepasst und so gibt es neue und höhere Festbeträge für den Waldumbau. Weitere spannende Themen sind die Robinie als Baum des Jahres 2020 und die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Bei der Einführung zur Exkursion wird die Frage erörtert:

Was zeichnet eine gut funktionierende FBG aus? Außerdem wird im Theorieteil der aktuellen Waldbauernschule auf weitere Themen eingegangen.

Die Exkursionen stehen in dieser Saison unter dem Motto: Robinie, Kiefer und andere Baumarten im Klimawandel. Der Praxisteil führt die Waldbäuerinnen und Waldbauern in ein nahegelegenes Revier.

Anmeldung und weitere Termine:

Waldbauernschule Brandenburg
Projekträger: Waldbauernverband Brandenburg e. V.
Am Heideberg 1
16818 Walsleben
Telefon: 033920 50610
Fax: 033920 50609
E-Mail: waldbauern@t-online.de
www.waldbauernschule-brandenburg.de |
www.waldlust-brandenburg.de

Ankauf von Flächen in Burg (Spreewald) im Bereich Flurneueordnung

In der Gemeinde Burg (Spreewald) wird seit einiger Zeit ein Flurneueordnungsverfahren durch das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneueordnung durchgeführt.

Im Verfahrensgebiet besteht ein Bedarf seitens der Gemeinde für den Ausbau von Wanderwegen, geplante Erweiterungen des Radwegenetzes (z. B. Ringchausee) und die Sicherung von Flächen für bestehende Wege und Gewässer.

Idealerweise sollen diese im Verfahrensgebiet in Land abgegolten und wertmäßig begleitet werden.

Dafür benötigt die Gemeinde Flächen zum Tausch.

Wenn Bürger Interesse am Verkauf von Flächen im Gebiet der Flurneueordnung haben, können sie sich bitte direkt an das Amt

Burg (Spreewald), Bauverwaltung, SB Liegenschaften, wenden. Entsprechende Vereinbarungen unter der Einbindung der Flurneueordnungsbehörde und der Gemeindevertretung Burg (Spreewald) können dann vorbereitet werden.
Burg (Spreewald), 07.02.2020

gez. Tobias Hentschel
Amtsleiter

Regionalförderung: 9. Antragsfrist für LEADER-Förderung festgelegt

Der Vereinsvorstand der Lokalen Aktionsgruppe Spreewaldverein e.V. sieht für das Jahr 2020 eine weitere Antragsfrist zur Auswahl von Förderprojekten vor. Bis zum 15. Mai 2020 können konkrete Vorhaben unter Verwendung des Maßnahmeblattes in der Geschäftsstelle des Spreewaldverein e. V., Am Kleinen Hain 3, 15907 Lübben (Spreewald) eingereicht werden.

Zu den Förderschwerpunkten gehören die Themen „Regionale Wertschöpfung und Qualität“, „Daseinsvorsorge und Mobilität“, „Tradition, Natur und Kultur“. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://spreewaldverein.de/regionalfoerderung/9-antragsfrist-fuer-leader-foerderung-festgelegt/>

Davon können private Antragsteller, als auch Vereine, Institutionen, Unternehmen und Kommunen profitieren.

Die Sitzung des Vorstands bzw. das Projektauswahlverfahren wird voraussichtlich am 1. Juli durchgeführt. Über die Ergebnisse des 9. Projektauswahlverfahrens werden alle Antragsteller im Anschluss schriftlich informiert.

Julia Günzel vom Regionalbüro ist Ansprechpartnerinnen bei der Klärung offener Fragen. Unter Tel. 035468 426 kann man ein Beratungsgespräch vereinbaren.

Auch Besichtigungen vor Ort sind möglich.

Service

Amtsstuben sind nicht lahmgelegt

Bezugnehmend auf den am 20. Februar in der „Lausitzer Rundschau“ erschienenen Artikel „Personalnot legt Amtsstuben lahm“ forderte Amtsdirektor Tobias Hentschel die LR Medienverlag und Druckerei GmbH zur Gegendarstellung auf. Um Spekulationen vorzubeugen, veröffentlichen wir hier einen Auszug:

Unter anderem hatte die LR geschrieben, dass *sechs von acht Fachleuten das Bauamt in diesem Jahr verlassen hätten*.

Richtig ist, dass die ehemalige Leiterin zum 1. Oktober 2019 in die Stadt Vetschau gewechselt ist. Ihre Stelle ist zum 1. Dezember 2019 nachbesetzt worden. Zum 1. Januar 2020 ist zudem ein zusätzlicher Mitarbeiter Bauleitplanung eingestellt worden.

Eine Kollegin befindet sich seit dem Herbst in Elternzeit. Ihre Stelle ist durch interne Umsetzungen besetzt worden. Altersbedingt scheidet im Laufe des Jahres ein Mitarbeiter im Bereich Tiefbau aus. Eine Mitarbeiterin dieses Bereiches hatte zum Jahresende gekündigt. Zwei Stellen Tiefbau sind ausgeschrieben worden und die künftigen Mitarbeiter mit Arbeitsvertrag bereits gebunden.

Tatsächlich liegen zwei weitere Kündigungen in der Bauverwaltung vor, wobei eine Stelle, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates, kurzfristig neu besetzt werden kann. Die Stelle Liegenschaften ist ausgeschrieben.

Auf Forderung des Amtsausschusses soll zur schnelleren Umsetzung von Hochbauprojekten und Kleinmaßnahmen in den Gemeinden eine weitere Stelle in der Bauverwaltung geschaffen werden soll. Diese zusätzliche Stelle soll spätestens nach der Einarbeitung der genannten neuen Stelleninhaber besetzt werden.



TAZ Burg (Spreewald)

Trink- und Abwasserzweckverband

Kundenpost TAZ

TAZ Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)
kundenservice@taz-burg-spreewald.de
Telefax 035603 7583-29
www.taz-burg-spreewald.de

Telefon- und Sprechzeiten TAZ

Telefon 035603 7583-0
Di 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr
Do 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 16:30 Uhr
TAZ Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 B, 03096 Burg (Spreewald)

Schuster Entsorgung

Mobile Entsorgung von Klärschlamm/Fäkalwasser aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Sammelgruben
kontakt@schuster-entsorgung.de
www.schuster-entsorgungstechnik.de
Telefon 03371 61999-0
Telefax 03371 61999-19

Veolia-24h-Notdienst

Telefon 0800 735 41 21
service.veolia.de

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117
(bundesweit gültig)

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 1. April 2020

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, der 18. März 2020



Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt

Judith Merchant „Atme“

Eben noch war Ben in der Boutique, in der Nile ein Kleid anprobieren wollte, doch als sie aus der Umkleidekabine kommt, ist er verschwunden. Nile ist sich sicher: Es muss etwas Schreckliches passiert sein. Aber niemand will ihr glauben. Noch nicht mal seine engsten Freunde, die Nile sowieso für zu anhänglich halten. Also muss sie ausgerechnet ihre größte Feindin um Hilfe bitten: Flo, die Frau, mit der Ben noch verheiratet ist. Zu Niles Erstaunen ist diese sehr kooperativ. Doch dann entdecken die beiden Frauen immer mehr Ungereimtheiten in Bens Leben. Und die gemeinsam begonnene Suche entwickelt sich zu einer atemlosen Jagd, denn Nile realisiert: In diesem perfiden Spiel kann sie niemandem trauen. Schon gar nicht Flo.

Rachel Bright „Kleiner Wolf in weiter Welt“



Wolfsjunge Wido will keine Hilfe von niemandem, ganz egal, was es ist. Schließlich ist er schon fast groß und schafft alles allein! Doch plötzlich ist der Welpe in der klirrenden Kälte der arktischen Nacht tatsächlich allein. Und da findet er das gar nicht mehr so toll. Was für ein Glück, dass Wido auch in der Fremde fernab von seinem eigenen Rudel auf hilfsbereite Pfoten stößt!

Eine warmherzige Geschichte über Hilfsbereitschaft und den Mut, den man manchmal braucht, Hilfe anzunehmen.

Jeff Kinney „Gregs Tagebuch 14. Voll daneben!“

Die Heffleys erben überraschend Geld und beschließen kurzerhand, ihr Haus zu renovieren. Aber wie sich herausstellt, ist das Leben auf einer Baustelle alles andere als einfach. Morsche Böden, giftiger Schimmel und fiese Tierchen gehören da noch zu den kleinsten Problemen. Als sich der Staub endlich legt, stehen die Heffleys vor der Frage: Können sie ihr Haus noch retten, oder müssen sie vielleicht sogar die Stadt verlassen?

Eins ist klar: Greg und seinem besten Freund Rupert stehen harte Zeiten bevor ...

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12b
Tel. 035603 549

Öffnungszeiten

Mo. & Fr. 09.00 - 12.00 Uhr
Di. & Do. 09.00 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr
Mi. geschlossen

Ausleihgebühr:

Erwachsene:	10 Euro/12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler):	6 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.:	4 Euro/12 Monate
Familienkarte:	14 Euro/12 Monate